

Reglement zum Sozialfonds

Zweck

Der Sozialfonds dient der Milderung finanzieller Härtefälle von Mieter:innen, welche den Monatszins nicht bezahlen können.

Einlagen

Der Sozialfonds wird durch monatliche Einlagen der Mieter:innen von Wohnungen, Ateliers und Zimmern alimentiert. Der Vorstand kann ausserordentliche Einlagen aus dem Genossenschaftsvermögen beschliessen.

Die Abgaben betragen (ca. 0.3% v. MZ d. h.) Fr. 5.-/Mt. bez. 4.-/Mt. für Mehrzimmer-Wohnungen und Fr. 2.-/Mt. pro Atelier (in den Nebenkosten). Wenn der Bestand des Fond Fr. 4000.- (Deckel) erreicht hat, wird Ende Jahr der Überschuss anteilmässig zurückbezahlt.

Auszahlung

Der Sozialausschuss kann von Mieter:innen um Unterstützung aus dem Sozialfonds angefragt werden und ist Entscheidungsinstanz für die Vergabe von Geldern. Auszahlungen sind nur einmal pro Jahr und nur in der Höhe des Fondsbestandes möglich, aber max. 2 Monatsmieten.

Rekurs

Gegen den Entscheid des Sozialausschusses kann beim Vorstand Rekurs erhoben werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

St. Gallen, 24.02.2023/17.03.2024

Karl Brändle
